

Vorratsdatenspeicherung vor dem BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht wird demnächst über das deutsche Umsetzungsgesetz zur Vorratsdatenspeicherung entscheiden. Dabei ist es nicht ganz frei, über dessen Verfassungsmäßigkeit zu bestimmen. Soweit das Gesetz unmittelbar Vorgaben der europäischen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung umsetzt, muss das Bundesverfassungsgericht die Konkurrenz zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beachten.

Dessen Kompetenz, über europäisches Recht zu urteilen, hat das Bundesverfassungsgericht bisher in seiner „Solange“-Rechtsprechung berücksichtigt. Nach dieser wird es nicht über behauptete Grundrechtsverletzungen durch deutsches Recht urteilen, das direkt aus europäischem Recht abgeleitet ist. Vielmehr wird es diese Beurteilung dem Europäischen Gerichtshof überlassen, „solange“ die Europäischen Gemeinschaften und insbesondere der Europäische Gerichtshof einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften gewährleisten. Dieser Schutz muss dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleich kommen und zumindest den Wesensgehalt der Grundrechte als Mindeststandard umfassen.

Diese – vom Bundesverfassungsgericht anerkannte – Kompetenzverteilung ist zu beachten, wenn das Gericht seine Entscheidung zur deutschen Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung trifft und wenn danach deren Ergebnisse zu beurteilen sein werden. In jedem Fall hat das Gericht die Vorentscheidung zu treffen, ob ein Ausnahmefall nach der „Solange“-Rechtsprechung vorliegt. Bejaht es diesen Ausnahmefall, kann und muss es auch die Argumente berücksichtigen, die für und gegen die Vorratsdatenspeicherung als solche sprechen. In diesem Fall wird es vor allem um die Verhältnismäßigkeit der in der Richtlinie getroffenen Entscheidung gehen, die festgelegten Daten aller Telekommunikationsnutzer zu speichern, um den Zugriff der berechtigten Behörden auf diese Daten zu erleichtern. Verneint es den Ausnahmefall, wird es „nur“ über die Fragen entscheiden, in denen der deutsche Gesetzgeber einen echten Entscheidungsspielraum hat, weil sie nicht schon von der Richtlinie beantwortet werden. Dann wird es vor allem um die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zu den zugriffsberechtigten Behörden, zu den Gründen für den Zugriff, zum Zugriffsverfahren, zu den Rechten der Betroffenen und zu den notwendigen Schutzmaßnahmen gehen.

Diese Kompetenzverteilung berücksichtigen auch die Beiträge zum Schwerpunkt dieses Heftes. Sie sind alle aus Stellungnahmen der Autoren für das Bundesverfassungsgericht hervorgegangen. Sie liefern juristische Argumente sowohl für das Vorliegen eines Ausnahmefalls (Dix/Petri) – insbesondere nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag – und für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung (Hensel), als auch Argumente für die Beurteilung des deutschen Umsetzungsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der bei einer Vorratsdatenspeicherung noch verbleibenden informationellen Selbstbestimmung (Roßnagel/Bedner/Knopp). Die Argumente aus technischer Sicht zu den Gefahren der Vorratsdatenspeicherung (Pfitzmann/Köpsell) und insbesondere zur mangelnden Abgrenzung der Verkehrsdaten von den Inhalten der Kommunikation (Freiling/Heinson) können für beide Entscheidungssituationen hilfreich sein. Alle Beiträge kommen zu dem Ergebnis, dass ein erheblicher Nachbesserungsbedarf für die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung besteht.

Alexander Roßnagel